



Satzung der Gemeinde Wachau zur Verfahrensregelung über die Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen während der Wahlkampfzeit (Wahlwerbesatzung)

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG), § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in den derzeit gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat Wachau in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Inhalt und Geltungsbereich	1
§ 2 Begriffsbestimmungen	2
§ 3 Anforderungen an die Wahlwerbung und örtliche Zulässigkeit.....	3
§ 4 Genehmigungspflicht	4
§ 5 Erlaubnisversagung.....	4
§ 6 Beseitigung von Werbeträgern	4
§ 7 Gebühren und Kosten.....	5
§ 8 Haftung	5
§ 9 Inkrafttreten	5
Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)	6

§ 1 Inhalt und Geltungsbereich

(1) Inhalt

Die Wahlwerbesatzung bestimmt die Grundsätze der Werbung für politische Zwecke anlässlich von Wahlen mit Werbeträgern auf öffentlichen Straßen und Straßenbegleitgrünflächen sowie das Aufstellen und Betreiben von Informationsständen, welche als Sondernutzung nach § 18 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 der Satzung der Gemeinde Wachau über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentliche Straßen (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) vom 13.09.2000, in der derzeit gültigen Fassung der Erlaubnis bedürfen. Es werden die Grundsätze bestimmt, die innerhalb der Wahlkampfzeit für eine Erlaubnis eingehalten sein müssen, und es wird der Rahmen für das Verwaltungshandeln in diesem Sachbereich gesetzt. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Sondernutzungssatzung.

(2) Geltungsbereich

Die Wahlwerbesatzung gilt ausschließlich für die Werbung für politische Zwecke auf Werbeträgern (Wahlwerbung) in der Gemeinde Wachau während der Wahlkampfzeit vor Wahlen und vor Abstimmungen (Volks- und Bürgerentscheide), für die Nutzung von öffentlichen Räumen und Gebäuden, für Informationsstände anlässlich von Wahlen und Abstimmungen. Zuständig für die Erlaubniserteilung ist die Gemeinde Wachau.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Wahlkampfzeit- und Vorwahlzeit

Die Wahlkampfzeit beginnt mit der amtlichen Festsetzung des Wahltermins, frühestens 6 Monate vor der Wahl und endet am Wahltag mit der Schließung der Wahllokale. Am 36. Tag vor der Wahl um 00:00 Uhr beginnt die Vorwahlzeit. Sie dauert bis zum Wahltag und ist Teil der Wahlkampfzeit.

(2) Werbezeit

Die Werbezeit beginnt vier Wochen vor dem Wahl- und Abstimmungstermin und endet am Wahltag mit der Schließung der Wahllokale.

(3) Berechtigte Sondernutzer im Sinne der Wahlwerbesatzung sind

- politische Parteien, politische Organisationen und Wählervereinigungen, die im Gemeinde- / Ortschaftsrat der Gemeinde Wachau, im Kreistag des Landkreises Bautzen, im Sächsischen Landtag, im Deutschen Bundestag und im Europäischen Parlament vertreten sind
- Träger von Wahlvorschlägen für die jeweils anstehenden Wahlen zu den genannten Parlamenten bzw. dem Gemeinde- / Ortschaftsrat
- zugelassene Einzelbewerber zum Bürgermeister der Gemeinde Wachau und zugelassene Einzelbewerber zum Landrat des Landkreises Bautzen sowie
- Initiatoren von Volks- und Bürgerentscheiden.

Berechtigte sind auch Personen, die im Auftrag der vorgenannten politischen Parteien, politischen Organisationen und Wählervereinigungen sowie Trägern von Wahlvorschlägen politische Informationsstände anlässlich der oben genannten Wahlen und Abstimmungen aufstellen.

(4) Werbeträger

Werbeträger sind Stell-, Hänge- und Großflächenplakatschilder, welche der Aufnahme von Werbeplakaten dienen. Es dürfen keine Werbeträger mit kantigen Metallrahmen oder solche, von denen anderweitige Verletzungsgefahren ausgehen können, verwendet werden.

Es gelten folgende Höchstgrößen:

- Stellplakate dürfen nicht größer als 120 cm x 100 cm sein;
- Hängeplakate dürfen nicht größer als DIN Format A1 sein;
- Großflächenplakate dürfen nicht größer als 360 cm x 260 cm sein.

(5) Informationsstände anlässlich von Wahlen

Informationsstände im Sinne dieser Verfahrensregelung sind mobile Stände mit einer Größe von max. 3 m², die Berechtigte nach § 2 Abs. 2 zum Zwecke der Information über Wahlziele und Kandidaten aufstellen.

§ 3 Anforderungen an die Wahlwerbung und örtliche Zulässigkeit

(1) Art, Aufstellung, Anbringung der Wahlwerbung

- Durch die Art der Aufstellung oder Anbringung der Werbeträger darf die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs nicht behindert werden.
- Das Anbringen der Hängeplakate ist nur an Laternenmasten gestattet und darf nur mit Strick oder Plastikkabelbindern erfolgen. Sie dürfen an einem Standort doppelseitig angebracht werden.
- Die Hängeplakate sind in einer Höhe von mindestens 2,50 m aufzuhängen.
- Werbeträger dürfen nicht an Bäumen inkl. an vorhandenen Befestigungspfählen, an technischen Einrichtungen (Verteilerschränke, Trafostationen) und Buswartehäuschen angebracht werden.
- Werbung im Sichtbereich von Kreuzungen oder Einmündungen sowie in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen ist unzulässig. Fußgänger dürfen durch Werbeträger nicht behindert werden.
- Werbeträger dürfen in der Wahlkampfzeit nicht angebracht oder aufgestellt werden im Umkreis von 50 m um Dienstgebäude der Gemeindeverwaltung Wachau, vor den Haupteingängen von Schulen und Kindertagesstätten, um Kirchen, religiös genutzten Gebäuden und Friedhöfen.
- An Laternenmasten, die auf Privatgrundstücken stehen und wo das Betreten von Privatgrund erforderlich ist, ist das Anbringen von Plakaten untersagt.

(2) Anzahl von Werbeträgern

Die Anzahl pro Berechtigter wird in der Gemeinde Wachau auf max. 6 doppelseitige Plakate bzw. Werbeträger pro Ortsteil festgelegt. Nicht ausgeschöpfte Kontingente einer Partei, Wählervereinigung und Einzelkandidaten sind nicht übertragbar.

(3) Beschädigungen

Die Werbeträger sind regelmäßig durch den Berechtigten, besonders nach Sturm und lang anhaltendem Regen, auf ihre Standfestigkeit sowie auf Beschädigungen zu kontrollieren. Defekte Plakatträger sind unverzüglich zu reparieren bzw. zu ersetzen oder zu beseitigen.

Für Beschädigungen, die durch das Anbringen der Werbeträger entstehen, ist durch den Berechtigten die volle Haftung zu übernehmen.

(4) Nichtanbringung von Wahlwerbung am Wahltag

Ergänzend zu § 3, Abs. 1 dürfen Werbeträger am Wahltag nicht angebracht und Informationsstände aufgestellt werden in und an Gebäuden, in denen sich Wahlräume befinden sowie unmittelbar vor dem Zugang zu diesen Gebäuden. Bereits angebrachte Werbeträger sind zu entfernen.

(5) Frist zur Abnahme der Wahlwerbung

Wahlwerbungen sind 7 Tage nach Ablauf der Wahlkampf- bzw. Werbezeit oder des angekündigten Ereignisses ordnungsgemäß und vollständig inkl. der Befestigungselemente zu entfernen.

§ 4 Genehmigungspflicht

(1) Die Errichtung und Aufstellung von Stell- und Hängeplakaten und Informationsständen im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen der schriftlichen Erlaubnis durch die Gemeindeverwaltung Wachau, wenn deren Errichtung nicht bereits nach anderen Vorschriften genehmigungspflichtig ist.

(2) Die Anträge auf Erlaubnis sind rechtzeitig, mindestens 7 Tage vor der geplanten Aufstellung bzw. Betreibung an die Gemeindeverwaltung Wachau einzureichen. Die Erlaubnis kann befristet oder widerruflich erteilt und mit Auflagen versehen werden.

(3) Das Aufstellen von Großflächenplakatschildern ist nur in der Vorwahlzeit gestattet und mit schriftlicher Genehmigung der Gemeinde Wachau zulässig. Ist die Gemeinde Wachau nicht selbst Träger der Straßenbaulast, ist die Zustimmung der Straßenbaubehörde einzuholen.

§ 5 Erlaubnisversagung

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen,

- a) wenn überwiegend öffentliche Interessen dies fordern, z.B. wenn durch die Aufstellung von Werbung oder deren Häufung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann, oder
- b) wenn wegen der Art des Werbeträgers oder durch die Art und Weise seiner beabsichtigten Aufstellung oder Anbringung eine Beschädigung der öffentlichen Straße nicht ausgeschlossen werden kann.

(2) Die Versagung der Erlaubnis wird dem Antragsteller durch Bescheid schriftlich mitgeteilt.

§ 6 Beseitigung von Werbeträgern

Ohne Erlaubnis aufgestellte Informationsstände bzw. Werbeträger oder nicht ordnungsgemäß angebrachte sowie nicht innerhalb der vorgenannten Fristen abgeräumte Werbeträger können im Wege der Ersatzvornahme oder bei Gefahr im Verzug im Wege der unmittelbaren Ausführung durch die Gemeinde Wachau beseitigt werden. Die Kosten der Ersatzvornahme oder der unmittelbaren Ausführung bemessen sich am tatsächlichen Verwaltungsaufwand und werden mittels Kostenbescheid erhoben.

§ 7 Gebühren und Kosten

Sondernutzungen öffentlicher Straßen, die ausschließlich politischen Zwecken dienen, sind gebührenfrei. Verwaltungsgebühren im Antragsverfahren werden nicht erhoben.

§ 8 Haftung

Der Antragsteller und/oder der Aufsteller sind für eine ordnungsgemäße, verkehrssichere Anbringung und die fristgerechte Entfernung der Werbeträger verantwortlich. Sie haften für alle Schäden, die durch das Aufstellen oder im Zusammenhang mit dem Aufstellen der Werbeträger oder deren zeitweiligen Verbleiben im öffentlichen Straßenraum entstehen, gesamtschuldnerisch. Sie haben die Gemeinde Wachau von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Wahlwerbesatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wachau, den 15.12.2017

Veit Künzelmann
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande kommen, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
3. Der Bürgermeister dem Schluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Wachau, den 15.12.2017

Veit Künzelmann
Bürgermeister

Siegel